

Berechnung der Grundsteuer

Im Rahmen der Bewertung eines Grundstückes durch das zuständige Finanzamt wird ein Einheitswert festgesetzt, aus dem unter Anwendung einer Steuermesszahl der Grundsteuerermessbetrag errechnet wird.

Die Höhe des Einheitswertes und des Messbetrages ergibt sich aus dem jeweiligen Einheitswert- und Grundsteuerermessbescheid, den jeder Eigentümer vom Finanzamt erhält.

Einwände gegen die Höhe der Grundsteuer hinsichtlich des Grundsteuerermessbetrages sind an das Finanzamt zu richten, das den Grundsteuerermessbescheid erteilt hat.

Die Grundsteuer wird von der Stadt auf der Grundlage des Grundsteuerermessbetrages festgesetzt:

	Grundsteuerermessbetrag des Finanzamtes
x	Grundsteuerhebesatz der Stadt Düren
=	Grundsteuer

Die Hebesätze werden vom Rat der Stadt Düren beschlossen. Sie werden entweder in der Haushaltssatzung oder in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Hebesatz seit 2010

für Grundsteuer A = 370 %

für Grundsteuer B = 590 %